Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 30.01.2019

Vorlagen-Nr. 008/2019

Aktenzeichen: 020.06

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Neufassung

externer Bericht: ☒ **nein** ☐ **ja**

Beschlussantrag:

1. Die Neufassung der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung wird mit dem nachfolgenden Wortlaut beschlossen.

2. Der Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer bei der Kommunal- und Europawahl am 26.05.2019 entsprechend des § 1 der Satzung wird zugestimmt.. Für die Teilnehmer an der Wahlhelferschulung wird zusätzlich eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € ausbezahlt.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am … 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	*30,00 €*
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	*40,00 €*
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	*60,00 €*

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher (Ehrenbeamte) erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich 200,00 €. Hinzu kommt ein Sitzungsgeld nach den einheitlichen Durchschnittssätzen nach § 1 Abs. 2 je Sitzung des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrats, soweit der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats ist.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jährlich

für den 1. Stellvertreter	*300,00 €*
für den 2. Stellvertreter	*150,00 €*
für den 3. Stellvertreter	*150,00 €*

Hinzu kommt ein Sitzungsgeld nach den einheitlichen Durchschnittssätzen nach § 1 Abs. 2 je Sitzung des Gemeinderats.

(3) Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrats erhalten, soweit sie wegen der Sitzungsteilnahme zur Betreuung von Kindern bis zum Alter von 10 Jahren oder die Pflege von Angehörigen in häuslichen Bereich eine Aufsichts- oder Pflegekraft benötigen, auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzung, sofern keine Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers gewährt werden.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2 werden jährlich am Jahresende in Verbindung mit den Entschädigungen nach § 1 gezahlt. Sie entfallen, wenn die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate unterbrochen wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Juli 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderung vom 22. Juli 2009, außer Kraft.

Sachverhalt:

Die derzeitig in Mainhardt geltende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit stammt in ihren Grundzügen aus dem Jahr 2001. Die Änderung aus dem Jahr 2009 betrifft lediglich die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher.

Mit Blick auf die anstehenden Kommunalwahlen empfiehlt es sich, die Satzung zu überarbeiten und dabei zum einen die Durchschnittsätze für die Entschädigungen nach § 1 anzupassen als auch die mit der Änderung der Gemeindeordnung einhergehenden Neuerungen einzuarbeiten.

Im Vergleich zur geltenden Fassung werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Erhöhung der Durchschnittssätze nach § 1
   von bisher 20 € / 30 € / 40 €
   auf künftig 30 € / 40 € / 60 €.

2. Ergänzung der Regelung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters einschließlich der Erhöhung der jährlichen Entschädigung (§ 3 Abs. 3)
   von bisher 256 € / 102 € / 102 €
   auf künftig 300 € / 150 € / 150 €

3. Entschädigung für Betreuungs- und Pflegekosten in Höhe von 30 € (§ 3 Abs. 4). Die Neuerung ergibt sich aus der Änderung der GemO in § 19 Abs. 4

4. Die Festlegung des Auszahlungszeitpunkts der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 3 Abs. 7). Eine schriftliche Regelung hierzu existierte bisher nicht. Die Auszahlung erfolgte unabhängig von anderen Zahlungen jeweils zum Beginn des Jahres im Voraus. Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung kann die Auszahlung in Verbindung mit dem Sitzungsgeld erfolgen.

Um nicht innerhalb des Abrechnungsjahres einen Schnitt machen zu müssen wird vorgeschlagen, die Satzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft zu setzen.

Die Entschädigungssätze für die bei den anstehenden Kommunal- und Europawahlen tätigen ehrenamtlichen Wahlhelfer sollte unabhängig von deren Funktion den Durchschnittssätzen nach § 1 entsprechen. Für die Schulung der Wahlhelfer soll wie bisher eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20 € ausbezahlt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für die ehrenamtlichen Entschädigungen sind über die Kostenstelle 11110000 und die Wahlhelfer-Entschädigungen über die Kostenstelle 12100000, jeweils Sachkonto 44210000 gedeckt.